

Staatsanwaltschaft Würzburg
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herrn
Martin Peter Deeg
Maierwaldstr. 11
70499 Stuttgart

Frau Lips

Telefon: 0931/3813525

Telefax: 0931/3813505

Sie erreichen den zuständigen Sachbearbeiter am besten:

Mo-Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

912 VRs 16515/13

lb
Datum

25.11.2015

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Entscheidung: Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 12.02.2015, Az: 101 Cs
912 Js 16515/13

Sehr geehrter Herr Deeg,

die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen wird vorläufig zurückgestellt.
Es wird Ihnen gestattet, diese durch gemeinnützige Arbeit nach Weisung folgender Einrichtung
endgültig abzuwenden:

Prävent Sozial
- Vermittlungsstelle für gem. Arbeit -
Neckarstr. 121
70190 Stuttgart

Zur Tilgung je eines Tagessatzes haben Sie 6 Stunden zu leisten. Die tägliche Arbeitszeit kann
hiervon abweichen. Von Ihnen sind daher insgesamt 720 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbrin-
gen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.

Sie haben sich bei Arbeitsbeginn dem Beschäftigungsgeber gegenüber auszuweisen.

Im Krankheitsfall ist die Beschäftigungsstelle telefonisch vorab zu benachrichtigen und ihr inner-
halb von 2 Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird mit gleichzeitiger Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe widerrufen,
wenn:

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle Ottostr. Linie 16,
Straba Sanderring Linie 1,3,5
Behindertenparkplatz
Nach Anmeldung beim Pförtner

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08.00 Uhr-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0931/381-0
Telefax: 0931/381-3505
poststelle@sta-wue.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

- a) Sie die Ihnen zugewiesene Arbeit nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen,
- b) Sie die gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäß leisten oder Ihr Verhalten Ihre Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unmöglich macht,
- c) Gründe vorliegen oder eintreten, die zur Rücknahme der gnadeweisen Aussetzung Ihrer Strafe berechtigen,
- d) Sie, etwa aufgrund neu bekannt werdender Straftaten, für einen Gnadenerweis nicht mehr in Betracht kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Lips
Rechtspflegerin